VERORDNUNG (EWG) Nr. 1385/82 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1982

über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 2 390 Tonnen Getreide an das Welternährungsprogramm im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Eine Lieferung von 260 Tonnen geschältem Langkornreis im Rahmen einer in der Gemeinschaft durchgeführten Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3373/81 der Kommission vom 25. November 1981 über die Lieferung von Weichweizenmehl an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (6) hat nicht durchgeführt werden können. Es ist deshalb für dieses Los eine neue Ausschreibung vorzusehen.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (8), vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 340 vom 27. 11. 1981, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.
(8) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1981
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Demokratische Volksrepublik Jemen
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 260 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :

 Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, F-Paris 7e (télex 270 807)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - — Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - — Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 15 v. H.
 - — Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25 bezogen auf die Trockenmasse)
 - — Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse
10. **Aufmachung** :
 - — in neuen Säcken (1)
 - — Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - — Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - — Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :

 „YEMEN / PDR 2 453 / ADEN / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF WORLD FOOD PROGRAMME"
11. **Ladehafen** : Ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 15. Juni 1982 um 12.00 Uhr
16. **Verladefrist** : Juli 1982
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.